

Die Gemeinde Edelsfeld erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Bestattungssatzung vom 15.12.2011**  
**(1. Änderungssatzung)**

§ 1

§ 16 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Im neuen Friedhofsteil

a) Im Teilbereich von Grab Nr. 354 – 385 sind Grabeinfassungen nicht zulässig.

Die Grabbeete sind mit bodendeckenden, niedrigen und möglichst immergrünen Pflanzen einzufassen. Diese Pflanzen dürfen eine Höhe von 25 cm einschließlich der Höhe des Grabbeetes nicht überschreiten und nicht über das Grabbeet hinausragen. Einfassungen aus anderem Material sind unzulässig.

b) Im Teilbereich von Grab Nr. 386 – 390 sind feste Grabeinfassungen zwingend.

c) Im Teilbereich von Grab Nr. 391 – 422 sind feste Grabeinfassungen zugelassen.

§ 2

§ 26 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Liegende Platten, ohne Grabstein, sind auf Einzel- und Doppelgräbern nur im alten Friedhofsteil zulässig. Sie dürfen die Breite des Grabbeetes (§15) nicht überschreiten.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Edelsfeld, den 04.06.2014

GEMEINDE EDELSFELD

---

Strehl,  
1. Bürgermeister